

Satzung des Vereins Volleyball Club Zschopau e.V.

Seite 1 von 6

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Eintragung und Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeitrag
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand
- § 12 Wahl, Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
- § 13 Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Datenschutz
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

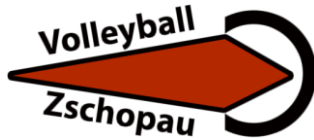
- (1) Der Verein führt den Namen "Volleyball Club Zschopau". Er trägt nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister (§ 2 (1)) den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zschopau.

§ 2 Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Dies ist das Register beim Amtsgericht Chemnitz.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Juli bis 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Pflege und Förderung des Volleyballsports. Insbesondere die Pflege, Förderung, langfristige Erhaltung und Sicherung eines Spielbetriebs im Erzgebirge, einen aktiven Beitrag zur kulturellen Entwicklung der Region für die Bewohner und zur gesellschaftlichen und sozialen Integration zu leisten und das bürgerliche Engagement in der Region zu stärken. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke werden nicht verfolgt. Die Aufnahme eines eigenen Turnierspielbetriebs zur Erreichung des Vereinszwecks bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle der Aufnahme eines eigenen Spielbetriebs, wird dann auch die Mitgliedschaft im Landessportbund und in den jeweils zuständigen Fachverbänden angestrebt.
- (2) Der Verein mit Sitz in Zschopau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§51 ff AO)
Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

b) passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen.

c) Fördermitglieder (stille Mitglieder)

Fördermitglieder unterstützen den Verein oder einzelne Sachgebiete mit Geld oder Sachbeiträgen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und erweiterte Vorstand, der die Befugnis auf Dritte übertragen kann. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeitrag

(1) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich, den in § 3 genannten Vereinszweck in jeder Weise zu fördern, den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen und den Verein, seine Ziele und seine Ansehen nach innen und außen zu fördern. Die Mitglieder verpflichten sich, den in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Diese wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. Änderungen der Beitragsordnung treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.

(3) Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Auf eine Vorankündigung wird verzichtet. Die Beitragsordnung bzw. die Mitgliedschaftsvereinbarung kann den Verein berechtigen, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften sowie Fremdgebühren und Mahnungen zu erheben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten oder durch Ausschluss.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Der Vorstand hat das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand endgültig.

Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens einem Betrag in Höhe eines Jahresbeitrages mit mehr als 3 Monaten im Rückstand befinden und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds ihre Beitrags- oder Unterstützungsverpflichtungen nicht



nachgekommen sind, und wenn in der Mahnung auf den Ausschluss ausdrücklich und verständlich hingewiesen wurde.

(3) Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der bereits fälligen Beiträge und führt nicht zu einer (anteiligen) Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Absatz 2,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- l) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt,
- b) der erweiterte Vorstand beschließt,
- c) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Mail.

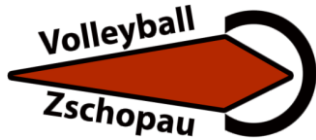
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen und mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde, also mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet, diese besteht aus 2 Mitgliedern. Diese können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlen sind offen vorzunehmen, soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl bestimmt. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen als Einzelwahl.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied, welches keinen Beitrags- und Gebührenrückstand hat,
- b) vom gesetzlichen Vertreter für das Mitglied entsprechend, soweit keine Beitrags- und Gebührenrückstände vorliegen,
- c) vom Vorstand und erweiterten Vorstand.



(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch E-Mail in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sollte eine E-Mail den Verein nicht erreichen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Es gibt keine Nachweispflicht seitens des Vereines.

(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des Vereines eingegangen sind. Sollte eine E-Mail den Verein nicht erreichen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Es gibt keine Nachweispflicht seitens des Vereines. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen jederzeit Anträge stellen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der gesetzliche Vertreter der geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht besteht nicht bei Mitgliedern mit Gebühren- und Beitragsrückständen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 aber maximal 5 Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren, maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der erweiterte Vorstand des Volleyball Club Zschopau e.V. besteht aus maximal 12 Beisitzern. Die Aufgabengebiete der Beisitzer werden durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gemeinsam festgelegt.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Er fasst seine Entscheidungen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden und einzusetzen. Der Vorstand und erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Haushaltsplanes, Erstellen des Jahresberichtes, Erstellen eines Nachtragshaushaltes,
- Buchführung
- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende darf für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes und erweiterten Vorstandes mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.

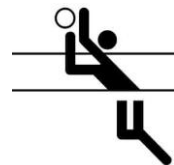
(6) Die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Vorstandes und erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand und erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, außerhalb des Haushaltsplanes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und erweiterten Vorstandes Verpflichtungsgeschäfte und / oder Darlehen in jeglicher Form und Höhe einzugehen.

§ 12 Wahl, Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

(1) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils für vier Jahre gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes erfolgt als Einzelwahl, soweit nicht ein Beschluss



der Mitgliederversammlung eine Blockwahl für den erweiterten Vorstand bestimmt. Die Wahlen sind offen vorzunehmen, soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl bestimmt. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen als Einzelwahl.

(3) Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand und erweiterter Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Kann und / oder will ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes seine Vorstandstätigkeit aus persönlichen, gesundheitlichen, o. ä. Gründen über 3 Monate nicht wahrnehmen, so kann durch den Vorstand und erweiterten Vorstand bis zu den nächsten Wahlen ein kommissarischer Vertreter bestellt werden.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

(1) Gemeinsame Vorstandssitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandsmitgliedes, welches die Versammlung einberufen hat.

(3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Beim Kassenprüfer hat es sich um einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zu handeln, der über hinreichende Fachkenntnis im Bereich des Rechnungswesens verfügt und der den Datenschutz zu beachten hat. Es darf kein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein.

(2) Der Kassenprüfer wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(3) Er ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe der materiellen Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen des Vereins. Der Kassenprüfer ist dazu berechtigt vom Vorstand die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zur Einsicht zu verlangen. Das Ergebnis seiner Prüfung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Er ist gehalten auf der nächsten Mitgliederversammlung mündlich zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes auszusprechen.

(5) Der Kassenprüfer ist kein Organ des Vereins und hat kein Stimmrecht. Der Kassenprüfer unterliegt im Übrigen der Verschwiegenheit und dem Datenschutz, wie nachfolgend in § 15 dieser Satzung geregelt.

§ 15 Datenschutz

(1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

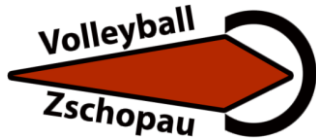
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

e) eine betreffende Informationsweitergabe zu verhindern, wenn ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse besteht.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung



VC Zschopau e.V.



gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Datenspeicherung über Zahlungen erfolgt auf 10 Jahre

(5) Medienerlaubnis bezüglich Audio, Video und Foto: Bei der Teilnahme am Training oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereines werden Dokumente zur Berichterstattung erstellt. Einer öffentlichen Verwertung wird zugestimmt. Ein Widerspruch zur Aufzeichnung ist vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Verantwortlichen der Veranstaltung anzuzeigen.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand und erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss für den Verein, seine Mitglieder, den Vorstand und erweiterten Vorstand verbindliche Ordnungen zu erlassen, nämlich:

- a) Finanzordnungen,
- b) Geschäftsordnungen,
- c) Reisekostenordnungen / Auslagenordnungen,
- d) Beitrags- und Gebührenordnungen,
- e) Spiel- und Strafordnungen.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 17 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung der Stadt Zschopau – Sachgebiet Kultur und Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und bestätigt und tritt in der Form wie vorstehend als Satzung des Volleyball Club Zschopau e.V. mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.